

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat auf seiner Sitzung vom 15.04.2020 beschlossen, die unten aufgeführte Initiativenförderungsrichtlinie (IFR) als Leitlinie für die Vergabe von Finanzmitteln, die gem. § 20 FinO von studentischen Initiativen beantragt wurden, zu nutzen. Ziel der IFR ist die Schaffung von Transparenz und eine Vereinheitlichung bei der Förderung von studentischen Initiativen und deren Projekte und Veranstaltungen.

## **Initiativenförderungsrichtlinie (IFR) des Allgemeinen Studierendenausschusses 2020/21**

### **Förderungshintergrund**

Ziel der Initiativenförderung ist die Bereicherung des studentischen Lebens an der Georg-August-Universität im Sinne des Leitgedankens „Vielfalt in Lehre, Studium und Leben“. Das geförderte Projekt muss der Verwirklichung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des §20 NHG dienen. Darunter fallen insbesondere die Förderung der hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft und die Förderung der politischen Bildung der Studierenden.

### **Förderungsantrag**

Das Antragsformular wird vom AStA online zur Verfügung gestellt. Der Förderungsantrag ist nach dem vorgegebenen Muster auszufüllen und kann nur berücksichtigt werden, wenn alle Antragsvoraussetzungen vorliegen.

Der Antrag soll mindestens 28 Werktage vor dem Beginn des Projekts bzw. der Veranstaltung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung kann der AStA den Förderungsantrag trotzdem bearbeiten. Eine Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt in der Regel nach dem Einreichen von Belegen und Rechnungen der zuvor im Antrag genannten Posten. Im Einzelfall kann die Auszahlung auch vor dem Einreichen der Belege erfolgen; in diesem Fall sind die Belege und Rechnungen zeitnah nachzureichen.

Zuvor nicht beantragte Mittel können nicht berücksichtigt werden.

Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilerfüllung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Das heißt, dass nicht der volle Betrag übernommen werden kann.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Antragsstellung ist, dass Initiativen

- einen Bezug zur Georg-August-Universität Göttingen aufweisen,
- personellen oder inhaltlichen Bezug zur Studierendenschaft haben,
- nicht vorhaben, bei den Hochschulwahlen anzutreten bzw. bereits angetreten sind,
- eine\*n verlässlich erreichbare\*n Ansprechpartner\*in für den AStA zur Verfügung stellen,

- nicht rassistisch, antisemitisch oder sexistisch agieren oder in irgendeiner anderen Form gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zum Ausdruck bringen. Diese Anforderung gilt explizit auch für die Mitglieder der zu fördernden Initiative.

## Höhe der Fördermittel

Die Höhe der beantragten Fördermittel und deren volle oder teilweise Gewährung richten sich insbesondere nach Begründung, Relevanz und Sinnhaftigkeit des Förderantrages. Berücksichtigt werden kann auch die Anzahl der bereits gestellten Anträge und Höhe der jeweiligen Antragssumme zur Bestimmung der Höhe der Mittel. Die Bewilligung von Zuwendungen bzw. Kostenrückerstattungen richtet sich nach § 20 I FinO.

## Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln

Im Nachfolgenden werden beispielhaft Formate und Konzeptideen genannt, die prinzipiell förderwürdig sind:

- kulturelle Beiträge an der Universität, wie beispielsweise Konzerte, Theater, Ausstellungen, Installationen, Literaturveranstaltungen und ähnlichen Projekte.
- die Anwendung oder Vertiefung von Fachwissen, wie beispielsweise Vortragsreihen, Workshops, Experimente, Simulationen und ähnlichen Veranstaltungen.
- die Förderung von Kooperationen zwischen Hochschulgruppen, Initiativen oder gesellschaftlichen Gruppen.
- die Förderung der Kommunikation zwischen Göttinger Stadtbevölkerung und den Studierenden der Universität.
- die Aus-, Fort-, und Weiterbildung der Personen der Hochschulgruppe bzw. Initiative.
- ein Beitrag zu internationalen Begegnungen und internationalem Verständnis.
- Projekte zur Förderung von sozialer Integration und Inklusion sowie Offenheit gegenüber gesellschaftlicher Diversität (Gender, ethnische Herkunft, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Weltanschauung).

## Ausschlusskriterien

Nicht förderungsberechtigt sind insbesondere Veranstaltungen, die

- von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geprägt sind,
- einen geschichtsrevisionistischen Charakter aufweisen,
- allein oder überwiegend der Unterhaltung oder dem Vorteil der Antragsteller\*innen dient,
- der Vermögensvermehrung dienen.

Nicht förderfähig sind zudem selbstverständlich Anträge, die den Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie nicht entsprechen.

## **Mündliche Erläuterung**

In besonderen Fällen ist die in den Formularen vorgesehene Begründung zusätzlich mündlich auf der nächsten AStA-Sitzung zu erläutern, wenn dies im Interesse der Antragsstellerin oder des AStAs ist. Die Initiative wird hierüber mindestens eine Woche vor der Sitzung informiert. In begründeten Fällen kann sie ein anderes Mitglied in Vertretung der direkten Ansprechpartner\*innen schicken.

## **Transparenz**

Zum Zwecke der Transparenz soll der AStA eine Liste der geförderten Initiativen zusammen mit der jeweiligen Förderhöhe auf seiner Website veröffentlichen. Die geförderte Initiative stimmt durch Ihren Antrag der Veröffentlichung zu.

## **Vorbehalt**

Der AStA muss bewilligte Fördermittel nicht auszahlen, sofern vom Förderungsgrund abgewichen wurde.

## **Beschluss**

Der AStA behält sich vor, die Förderungshöhe entsprechend seiner Einschätzung anzupassen. Inwiefern eine Initiative/Hochschulgruppe nach den oben genannten Kriterien förderungswürdig ist, beschließt der AStA. Der Beschluss ist der Initiative/Hochschulgruppe unverzüglich mitzuteilen.

Wird eine Förderung nicht bewilligt, so ist diese Entscheidung zu begründen. In Einzelfällen kann die Begründung binnen eines Monats nachgereicht werden.

Der Beschluss des AStA über die Förderung ist abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.